

(2) Die Gießereiindustrie ist verpflichtet, die Volkswirtschaft, vor allem ihre führenden Zweige, bedarfsgerecht mit Gußerzeugnissen zu versorgen. Die Gießereien haben den Bedarf zu ermitteln und ihre Produktionskapazitäten optimal auszulasten. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Lieferer und Verbraucher Kooperationsberatungen durchzuführen. Die Leiter der Betriebe müssen alle Möglichkeiten einschließlich technisch-organisatorischer Maßnahmen sowie der Inanspruchnahme der wissenschaftlich-technischen Zentren für die volle Deckung des Bedarfes ausschöpfen.

(3) Bestehende Kooperationsbeziehungen sind fortzusetzen, wobei die Gießereien im Rahmen ihres Produktionsprofils Bedarfsveränderungen Rechnung zu tragen haben. Die übergeordneten Organe der Lieferer können etwas anderes bestimmen, müssen jedoch die Bedarfsdeckung sichern.

(4) Planung und Organisation der Kooperation muß die Produktion spezialisieren und konzentrieren. Die Auslastung mechanisierter Anlagen, die Fertigung von Serien in nur einem Lieferbetrieb und günstigste Transportwege sind durdzusetzen. Die Gießerei hat für die Sortimente und Qualitäten, für die sie nach einer Erzeugnis- und Fertigungscharakteristik als Hauptproduzent verantwortlich ist, zu werben und enge Beziehungen zu den Verbrauchern herzustellen.

(5) Planmäßiges Zusammenwirken der Betriebskollektive erfordert konsequente Plan- und Vertragsdisziplin. Die Einhaltung der Kooperationsverpflichtungen nach Qualität, Sortiment, Termin und Menge ist eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Planerfüllung der Betriebe und ihrer übergeordneten Organe.

(6) Die wirtschaftsleitenden Organe gleicher wie verschiedener Ebenen und die bilanzierenden Organe haben sich zu konsultieren, wenn dies erforderlich wird.

## § 2

### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Kooperation von Erzeugnissen der Erzeugnisgruppe 25 00 000 des Bilanzverzeichnisses (außer 25 13 000 und 25 14 000 des Bilanzverzeichnisses sowie 25 20 000 und 25 95 100 der Schlüsseliste). Richtlinien des Leiters der Abteilung Gießereien und Schmieden des Volkswirtschaftsrates können die Geltung dieser Anordnung für bestimmte Betriebe oder für die Kooperation begrenzter Mengen ausschließen.

(2) Die zwischenbetriebliche Kooperation nach dieser Anordnung umfaßt die Beziehungen zwischen den Betrieben, die sich als Lieferung und Bezug von Gußerzeugnissen ausdrücken, unabhängig von der Eigentumsform des Lieferbetriebes. Diese Anordnung gilt entsprechend für die Entnahme von Gußerzeugnissen aus eigenem betrieblichen Aufkommen; dabei treten an die Stelle der Angebote innerbetriebliche Bedarfsmeldungen, an die Stelle zwischenbetrieblicher Vereinbarungen treten innerbetriebliche Festlegungen.

(3) Die Kooperationsbeziehungen für Formstücke (aus der Planpositionsnummer 2511 HO 21 des Bilanzverzeichnisses) sind nur mit dem VEB Keulähütte Krausch-

witz aufzunehmen. Für Gußdruckrohre aus der Planpositionsnummer 25 11 110 21 des Bilanzverzeichnisses sind Bedarfsanforderungen bei der WB Gießereien einzureichen, die entsprechende Einweisungen vornimmt.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Verbraucher des Fondsträgers 7710 bis 7790.

## § 3

### Kooperationsberatung und Koordinierungsvereinbarung

(1) Die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher haben neben der laufenden Anleitung und Kontrolle der Betriebe mit diesen Beratungen zur Entwicklung und Verbesserung der Kooperationsbeziehungen (Kooperationsberatungen) durchzuführen.

(2) Die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher schließen auf der Grundlage der Perspektivplanung und mit Zustimmung des bilanzierenden Organs Koordinierungsvereinbarungen, wenn die ihnen nachgeordneten Betriebe in einem länger als ein Planjahr währenden Zeitraum miteinander kooperieren. Die Partner der Koordinierungsvereinbarungen können festlegen, daß die ihnen nachgeordneten Betriebe langfristige Lieferverträge abzuschließen haben.

## II.

### Jahreslieferplanung

## § 4

### Jahresliefervertrag

(1) Die Lieferer und Verbraucher schließen auf der Grundlage der Perspektivplanung, der Koordinierungsvereinbarungen und der Orientierungsziffern für das folgende Planjahr Jahreslieferverträge ab, soweit nicht schon langfristige Lieferverträge bestehen.

(2) Die Jahreslieferverträge müssen enthalten:

- a) Fondsträger und Fondsträgernummer,
- b) Bezeichnung und Planpositionsnummer des Gußsortiments nach der Bilanznomenklatur,
- c) Staatsplanpositionen sowie weitere in Richtlinien festgelegte Positionen der Enderzeugnisse, in die die Gußerzeugnisse eingehen,
- d) Menge nach Gewicht,
- e) Lieferquartal.

Außerdem sollen insbesondere Sortiment (§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend), Werkstoffbezeichnung und ungefähre Stückzahl vereinbart werden.

## § 5

### Vorschlag der Jahreslieferaufgaben und des Jahreslieferplans

(1) Der Lieferer hat seinem übergeordneten Organen auf der Grundlage der langfristigen Lieferverträge